

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 175/07 B

L 1 AL 166/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 AL 504/04 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l, den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und Divergenz sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 15. Dezember 2007 nicht. Bereits hinsichtlich der vom Kläger formulierten Frage, "ob die Arbeitslosenmeldung eine Willenserklärung darstellt, die den allgemeinen Regelungen entsprechend gestaltbar ist", ist fraglich, inwieweit damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung bezeichnet wird. Jedenfalls aber zeigt die Beschwerdebegründung deren Klärungsbedarf nicht auf. Denn nach der - vom Kläger zitierten - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist auch im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nur der Antrag auf Arbeitslosengeld (Alg) eine Willenserklärung (vgl BSG, Urteil vom 21. Juni 2001 - B 7 AL 54/00 R = BSGE 88, 180 = SozR 3-4300 § 150 Nr 1), während die davon zu unterscheidende Arbeitslosmeldung eine Tatsachenerklärung darstellt (BSG, Urteil vom 7. September 2000 - B 7 AL 2/00 R = SozR 3-4300 § 122 Nr 1 S 4). Diese kann nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 7. September 2000, aaO) - wie der Kläger selbst vorträgt - grundsätzlich nicht mit Wirkung für die Vergangenheit angefochten, widerrufen oder zurückgenommen werden. Die in diesem Zusammenhang in der Beschwerdebegründung aufgestellte Behauptung eines Fehlzitats durch die Vorinstanz ist nicht nachvollziehbar. Denn auch das wörtliche Zitat aus der Entscheidung des BSG vom 5. September 2006 - B 7a AL 70/05 R (= SozR 4-4100 § 106 Nr 1) betrifft den Widerruf eines Antrags auf Alg und nicht eine Arbeitslosmeldung.
- 4 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und



die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B). Nicht ausreichend ist auch die Darlegung einer Abweichung von einer Entscheidung eines anderen LSG.

- 5 Die danach gebotenen Ausführungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Insoweit ist schon nicht erkennbar, welche Rechtssätze der Vorinstanz und des BSG einander gegenüber gestellt werden. Die vorangestellte Formulierung des LSG - "Der Kläger vollendete aber das 57. Lebensjahr erst am 18.09.2003 und mithin knapp 20 Monate später als seine erste Arbeitslosmeldung. Ein zu überbrückender Zeitraum in diesem Umfang erfordert jedoch keine Spontanberatung, sodass es auf die insoweit auch sonst streitigen und oben erörterten Fragen nicht ankommt" - kennzeichnet ersichtlich keinen abstrakten Entscheidungssatz, sondern fallbezogene Begründungselemente. Dementsprechend behauptet der Kläger auch nur, das LSG verkenne die Rechtsprechung des BSG zur Beratungspflicht einschließlich der Spontanberatung. Im Kern rügt die Beschwerdebegründung damit die "rechtsfehlerhafte Anwendung der Rechtsgrundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs". Die (angebliche) sachliche Unrichtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz ist indessen kein Zulassungsgrund (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67, stRspr).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

